# Einar Arnórsson - Das Zivilprozeßrecht in Island (1930)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum https://urlausnir.is. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

### Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

### Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álítur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

### Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

### Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).
Höfundur hefur merkt Landsbókasafninu eintakið með áritun.

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

SEÐLABANKI ÍSLANDS – Bóka- og skjalasafn

Einar Arnórsson

Das Zivilprozessrecht
in Island

Sérpr. úr
Der Zivilprozess in den
europäischen Staaten,
Berlin 1930

SEÐLABANKI
ÍSLANDS
EX LIBRIS

Landsbókasafn
Íslands

# Das Zivilprozeßrecht in Island

Von

**Einar Arnórsson**
Universitätsprofessor Reykjavik

## I. Einleitung.

1. Von 1281 bis 1720 bildete das isländische Gesetzbuch, Jónsbók genannt, die Grundlage der Gerichtsordnung und des Prozeßverfahrens. In der ersten Instanz ernannten die Hardesvögte (sýslumaður) gewöhnlich 6 oder 12 Schöffen und bestätigten zuletzt ihr Urteil. Für das ganze Land gab es 2 Oberrichter (lögmaður), die auch in der ersten Instanz Schöffen beriefen. Im Allding (Alþingi) übte die sogenannte Lögrétta die Gerichtstätigkeit aus. Die Oberrichter hatten den Vorsitz dieses Gerichtshofes. Gegen die Urteile der Oberrichter konnte an den König und den Reichsrat berufen werden. Im Jahre 1593 wurde ein 24köpfiges Gericht gegründet, welches als Oberinstanz der Oberrichter wirkte, gegen seine Urteile aber konnte an den König und den Reichsrat, und seit dem Jahre 1661 an das höchste Gericht in Dänemark Berufung erhoben werden.

2. Der König befahl 1718, daß Prozeßverfahren des norwegischen Gesetzes König Christian des V. vom 15. April 1687 in Island einzuführen. Die Prozeßbestimmungen dieses Gesetzbuches, die sich hauptsächlich in seinem I. Buche befinden, bilden noch die formelle Grundlage des Prozeßverfahrens in Island. Wie in Dänemark, wurde die Verhandlung auch bald in Island schriftlich, und die Verhandlungs- und Eventualmaxime wurde genau durchgeführt. In der ersten Instanz sprachen die Hardesvögte jetzt das Recht, gewöhnlich allein, ohne Mitwirkung von Schöffen. Gegen ihre Urteile wurde an den Oberrichter, und gegen die Urteile der Oberrichter wurde an das Obergericht berufen, für dessen Urteile das Höchste Gericht in Dänemark die Berufungsinstanz bildete. Die Lögrétta und das alte Obergericht wurden im Jahre 1800 abgeschafft. An ihrer Stelle trat aber das Landesobergericht (Landsyfirréttur), gegen dessen Urteile an das Höchste Gericht in Dänemark berufen wurde. Durch das dänisch-isländische Bundesgesetz wurde die Souveränität Islands seitens Dänemarks anerkannt und die Gerichtsbarkeit des dänischen Höchsten Gerichtes in isländischen Sachen vom 1. Januar 1920 ab abgeschafft.

Seit der Einführung des Prozeßverfahrens des norwegischen Gesetzes in Island sind viele prozeßrechtliche Verfügungen erlassen worden. Die bedeutendsten Gesetze sind die Verordnung vom 10. Juli 1795 und 20. Januar 1797 über Güteverfahren, vom 3. Juni 1796 und 15. August 1832, betreffend das Prozeßverfahren in der ersten Instanz, Gesetz Nr. 39 vom 29. Oktober 1917, betreffend Gerichtsunkosten in Zivilsachen, Gesetz Nr. 62 und 63 vom 14. November 1917, betreffend Vorladungsfrist, Zustellung von Vorladungen, und Gesetz Nr. 22 vom 6. Oktober 1919, das Höchste Gericht betreffend.

Literatur über das isländische Prozeßrecht: Einar Arnórsson: Dómstólar og réttarfar á Íslandi (Gerichte und Prozeßverfahren in Island), Reykjavík 1911; derselbe: Afbrigðileg meðferð einkamála í héraði (Besondere Verfahrensarten des Zivilprozesses in der ersten Instanz), Rvík 1922; derselbe: Kyrrsetning og lögbann (Arrest und Verbot), Rvík 1925; derselbe: Aðför (Vollstreckungsverfahren), Rvík 1929; derselbe: Áfrýjun einkamála (Berufung in Zivilsachen), Reykjavík 1921.

## II. Die Gerichte.

### 1. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Die isländischen Gerichte teilen sich in allgemeine Gerichte, welche alle Sachen, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich entzogen sind, aburteilen, und Sondergerichte, die die Sachen, die ihnen besonders überwiesen sind, aburteilen.

A. Die allgemeinen Gerichte:

1. In der ersten Instanz wird von den Hardesvögten und Stadtrichtern (bœjarfógeti) das Recht gesprochen. Das ganze Land wird in 17 Harden und 8 Städte eingeteilt, und jede Harde und Stadt bildet einen selbständigen Gerichtsbezirk.
2. Gegen die Urteile der Hardesvögte kann an das Höchste Gericht in Reykjavík berufen werden.

B. Die besonderen Gerichte:

1. Seeamt. Die Hardesvögte oder die Stadtvögte, nebst 2 Beisitzern, nehmen an den Verhandlungen teil. Sachen, die Seefahrt und Seeversicherung betreffen, werden von diesem Gerichte behandelt.
2. Das Markungsgericht. Der Hardesvogt oder Stadtrichter nimmt, nebst 2 Beisitzern, an seinen Verhandlungen teil. Markungssachen finden in diesem Gerichte ihre Erledigung. Weiter gibt es in Reykjavík ein besonderes Gericht, das ähnliche Sachen über Grundstreitigkeiten innerhalb des Stadtgebietes erledigt. An seinen Verhandlungen nehmen auch 3 Richter teil.
3. Die Vergleichskommissionen erledigen Geldsachen, wenn die Forderung von noch nicht 50 isl. Kronen übersteigt.

Gegen die Urteile dieser Gerichte kann an das Höchste Gericht Berufung eingelegt werden.

Grundsätzlich sind die Gerichte für privatrechtliche Streitigkeiten zuständig. Auf dem Verwaltungswege kann jedoch einer Person die elterliche Gewalt entzogen werden. In derselben Weise können auch Eheverbindungen aufgelöst werden. Es gibt in Island keine verwaltungsrechtlichen Gerichte, und Fragen über die Rechte und Pflichten der Einzelperson dem Staate gegenüber können unter gewöhnlichen Umständen den Gerichten vorgelegt werden, so z. B. betreffend die Steuerpflicht, die Wählbarkeit für das Alding, das Staatsbürgerrecht usw. Die Voraussetzung ist jedoch immer, daß die Sache einen konkreten Rechtsfall betrifft. Die Gerichte geben im allgemeinen keine juridischen Responsa über bestimmte Fragen ab.

### 2. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte.

Jede Harde wird in Gerichtsgemeinden eingeteilt. Die Städte bilden immer eine Gerichtsgemeinde. Grundsätzlich kann jeder in der Gerichtsgemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat, vor Gericht geladen werden, und falls er nirgendwo wohnhaft ist, in der Aufenthaltsgemeinde. Juristische Personen, Gesellschaften oder Anstalten können, wo sie ihren eingetragenen Wohnsitz haben, dem Gesetze gemäß (Firmengesetz, Gesetz über Aktiengesellschaften und kooperative Gesellschaften) vor Gericht geladen werden, oder falls sie keinen eingetragenen Wohnsitz haben, in der Heimatsgemeinde des Direktionsvorstandes. Um eine Person außerhalb seiner Heimatsgemeinde vor Gericht zu laden, bedarf es immer einer ausdrücklichen Befugnis. Die wichtigsten Fälle sind:

a) Sachen, Grundbesitz betreffend (Eigentumsrecht, Servituten, Pfand-

recht, Miete usw.), werden in der Gemeinde, wo das streitige Besitztum liegt, betrieben.

b) Sachen wegen Beleidigung gegen Privatpersonen, wenn sie in einer Zivilsache Bestrafung oder Entschädigung erstreben, werden in der Gemeinde, wo die beleidigende Tat ausgeführt wurde, betrieben.

c) Sachen betreffend die Einlösung von domizilierten Wechseln können in der Zahlungsgemeinde des Wechsels betrieben werden. Ferner können auch verschiedene seerechtliche Forderungssachen in der Heimatgemeinde des Schiffes, und Sachen, Handelsschulden und andere ähnliche Schulden betreffend, in der Heimatgemeinde des Kaufmanns betrieben werden.

d) Stellt jemand eine Gegenforderung, kann er beim zuständigen Gericht der Hauptklage die Gegenklage anstrengen.

e) Falls der Besitz einer außer Islands wohnhaften Person mit Arrest belegt wird, kann die Sache betreffend die Bestätigung des Arrestes in der Gemeinde, wo der Arrest stattfand, betrieben werden.

f) Es ist allgemein zulässig, daß Parteien untereinander vereinbaren, eine Sache außerhalb der zuständigen Gemeinde zu betreiben, vorausgesetzt, daß das Gericht sachlich zuständig ist.

## III. Parteien.

### 1. Parteifähigkeit.

Jeder physischen Person kommt die Parteifähigkeit zu ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Einheimische oder Fremde handelt. Die Fremden brauchen keine Sicherheit zu leisten. Sie sind überhaupt in prozessualer Beziehung den Einheimischen gleichgestellt. Auch juristischen Personen, Gesellschaften und Anstalten kommt die Parteifähigkeit zu, ferner auch Massen, z. B. Konkursmassen und Nachlässen. Aktiengesellschaften und kooperative Gesellschaften erwerben erst nach der Eintragung die Parteifähigkeit. Jedoch kann die Direktion einer A.-G. zugesagtes Aktienkapital auf dem Gerichtswege vor der Eintragung eintreiben. In privatrechtlichen Sachen kann ein fremder Staat in Island klagen. Ferner kann der isländische Staat in ähnlichen Sachen als Verklagter belangt werden.

### 2. Prozeßfähigkeit.

Grundsätzlich ist eine Partei, sei es eine einheimische, sei es eine fremde, vorausgesetzt, daß sie der Landessprache mächtig ist, berechtigt, vor allen Gerichten ihre eigene Vertretung zu übernehmen. Gesellschaften und Institutionen werden vor den Gerichten von denjenigen Personen vertreten, welchen es, dem Gesetze gemäß, obliegt, ihre Interessen wahrzunehmen, z. B. Vorstand eines Vereins, Nachlaßverwalter, Konkursverwalter usw. Handelt es sich um eine Einzelperson, so ist Voraussetzung der Prozeßfähigkeit, daß sie über das Streitobjekt verfügungsberechtigt ist. Falls eine Person das 21. Jahr nicht erreicht hat und die Sache ihr Vermögen betrifft, oder falls sie noch nicht 16 Jahre alt ist und die Sache ihre persönlichen Interessen angeht, wird sie durch ihren Vormund vertreten. Hat ein Ausländer eine Sache in Island schweben, so wird seine Prozeßfähigkeit davon abhängig gemacht, daß er in seinem Heimatlande in einer solchen Sache prozeßfähig wäre.

### 3. Mehrere Parteien.

Es ist unzulässig, in einer Sache mehr als eine Person zu verklagen, und es ist untersagt, für mehrere Personen eine gemeinsame Klage zu führen, falls nicht die Forderung auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen ist

(subjektive Kumulation). Adzitation ist deshalb nur zulässig, wenn es möglich war, am Anfange der Sache Klage gegen die dritte Person zu erheben. Hauptintervention ist praktisch üblich, kaum aber die Nebenintervention. Die Intervention ist nicht gesetzlich geregelt.

4. Personenänderungen in den Parteien.

Falls eine Partei stirbt, übernehmen ihre Erben die Sache, wenn es sich um den Nachlaß handelt und sie die Erbschaft antreten. Sonst geht die Sache auf den Nachlaßverwalter über. Falls eine Partei während eines Prozesses in Konkurs geht, geht die Sache auf die Konkursmasse über, wenn das Streitobjekt ihr zukommt. Falls der Kläger das Streitobjekt abtritt, geht die Sache auf den neuen Besitzer über. In ähnlicher Weise muß Klage gegen den neuen Besitzer erhoben werden, wenn der Verklagte das geforderte Objekt ausgehändigt hat.

5. Prozeßbevollmächtigte.

Wenn eine Partei ihre eigene oder die ihr gesetzlich anvertraute Sache (Vormund, Vereinsvorstand usw.) nicht persönlich vertritt, so kommt es darauf an, ob die Sache sich in der ersten Instanz oder vor dem Höchsten Gerichte befindet.

a) Befindet sich die Sache in der ersten Instanz, so kann die Partei sich durch eine jede unbescholtene und geistig fähige Person, einem Inländer oder einem Ausländer, der die Landessprache ausreichend beherrscht, vertreten lassen, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Sachwalter ist oder nicht.

b) Falls die Sache sich vor dem Höchsten Gericht befindet, kann die Partei sich durch ihre Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, ihre Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder vertreten lassen. Sonst muß die Partei sich durch einen Anwalt des Gerichtes vertreten lassen. Nur isländische Anwälte werden vor dem Höchsten Gericht zugelassen.

Gewohnheitsgemäß brauchen die Anwälte vor dem Höchsten Gericht keine schriftliche Vollmacht. Derjenige, der ihre Vertretungsberechtigung in Zweifel zöge, müßte es wahrscheinlich machen, daß sie keine Vollmacht besäßen. Von Amts wegen untersuchen die Gerichte nicht, ob die Anwälte bevollmächtigt sind. Andere Personen dagegen müssen ihre Bevollmächtigung beweisen, falls sie angezweifelt würde. Eine Vollmacht kann für einen Verhandlungstermin, aber auch für die Führung einer oder mehrerer ganzen Sachen gelten. Ferner kann auch die Vollmacht dem Inhalt nach beschränkt sein, z. B. dem Bevollmächtigten verbieten, eine Vertagung zu genehmigen, oder eine Behauptung zu bestreiten. Solche Beschränkungen sind jedoch belanglos, wenn sie der Gegenpartei unbekannt sind, und selbstverständlich können dem Bevollmächtigten nicht in dieser Weise Rechte entzogen werden, die ihm gesetzmäßig zustehen; er kann auch nicht verhindert werden, in einer Gegensache den Rechtsanwalt der Gegenpartei anstatt die Gegenpartei selbst zu verklagen. Gewohnheitsgemäß sind die Prozeßvollmachten immer unbeschränkt. Wenn der Auftraggeber es wünscht, kann er die Vollmacht seines Rechtsanwaltes widerrufen.

## IV. Das Streitobjekt.

1. Unter gewöhnlichen Umständen kann eine Partei kein vollstreckbares Urteil wegen einer Forderung erhalten, wenn sie nicht fällig ist. Im übrigen kann sie im allgemeinen ein Bestätigungsurteil über ihre Rechte erhalten, wenn sie nachweist, daß ein solches erforderlich ist.

2. Der Kläger kann in derselben Sache auf mehr als eine Forderung klagen, wenn sie derselben Art oder des gleichen Ursprungs sind. Sonst kann die Gegenpartei die Abweisung der Sache fordern. Der Kläger kann nicht während des Verlaufes der Sache den Prozeß auf neue Forderungen ausdehnen, ohne daß sie den oben erwähnten Bedingungen entsprechen, und auch nur dann, wenn sie nicht von vornherein geltend gemacht werden konnten.

3. Zur Kompensation kann eine Forderung immer gestellt werden, wenn sie den Kompensationsbedingungen entspricht. Falls die Gegenforderung ein selbständiges Urteil zur Folge haben würde, kann sie nur berücksichtigt werden, wenn sie derselben Art oder desselben Ursprungs wie die Hauptforderung ist. Falls nicht, kann der Verklagte die Abweisung der Gegenklage fordern. Der Gegenkläger muß gewöhnlich seine Gegenforderung zur Güteverhandlung bringen und die Gegensache durch Vorladung des Hauptklägers anhängig machen.

Im Wechselverfahren, und wenn der Forderung eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, sind Gegenklagen nur in beschränktem Maße zulässig.

### V. Güteverfahren.

Der Kläger muß im allgemeinen seine Forderung zunächst zur Güteverhandlung gelangen lassen. In jeder Landgemeinde und jeder Stadt gibt es eine Vergleichskommission, die aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann besteht. Der Kläger stellt eine Vorladung vor die Vergleichskommission aus und läßt Ort und Zeit des Verfahrens von einem der Vergleichskommissare festsetzen. Die Vorladung wird dann durch die Zustellungsbeamten dem Beklagten zugestellt. Die Parteien müssen persönlich zur Güteverhandlung erscheinen. Vergleiche sind verbindlich und vollstreckbar wie Urteile. Kommt eine Sache vors Gericht ohne vorhergehende Güteverhandlung, so ist sie von Amts wegen abzuweisen. In Zivilprozeßsachen, Seeamtssachen, Gastgerichtssachen und Markungsgerichtssachen leitet der Richter die Güteverhandlung. Ferner trifft die Vergleichskommission Entscheidung über Forderungen, die nicht 50 isl. Kronen übersteigen, wenn sie vom Verklagten nicht bestritten werden, oder wenn dieser ohne triftigen Grund in der Verhandlung ausbleibt.

In Wechselprozessen ist das Güteverfahren überflüssig.

### VI. Vorladungen.

Der Kläger kann selbst die Vorladung ausstellen und den Richter den Termin festsetzen lassen (Privatvorladung), oder die Vorladung durch den Richter ausfertigen lassen (Gerichtsvorladung). Vorladungen zu den Verhandlungen des Höchsten Gerichtes müssen jedoch immer Gerichtsvorladungen sein. Die Vorladungen sollen die Namen der Parteien und des Gerichtes, den Verhandlungsort und den Termin, sowie die Forderungen des Klägers und ihre Grundlagen angeben. Die Vorladungen werden durch zwei dazu bestellte, vereidigte Beamte, gegebenenfalls auch durch den notarius publicus, zugestellt. Die Bescheinigung der Zustellungsbeamten gilt als glaubwürdig, bis ihre Richtigkeit widerlegt wird. Die Vorladungsfrist wird im Gesetz Nr. 62/1917 in allgemeinen Sachen auf eine Woche bis 12 Monate festgesetzt. Die Vorladung soll dem Verklagten selbst oder seinen Hausgenossen oder seinem Gesinde in seiner Wohnung oder in seinem Büro zugestellt werden. Wenn der Verklagte keinen festen Wohnsitz hat, wird ihm die Klage in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er angetroffen werden kann, zugestellt. Wenn der Wohnsitz des Verklagten unbekannt ist, oder wenn

unbekannte Personen vorgeladen werden, sind die Vorladungen im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

### VII. Prozeßverfahren vor den Untergerichten.

#### 1. Allgemeine Regel.

Selbstredend gilt es als Grundsatz, daß beide Parteien in bezug auf die Führung der Sache gleichgestellt sind. Ein Unterschied entsteht also nicht dadurch, daß die eine Partei Kläger und die andere Verklagter ist. Die Prozedur ist schriftlich. Fragen an die Zeugen müssen z. B. dem Richter schriftlich vorgelegt und die Antworten protokolliert werden. Wenn die eine Partei der anderen sofort im Gericht antwortet, statt Aufschub zu verlangen, muß der Richter die Antwort zu Protokoll nehmen. Der Richter soll stets das Protokollat vorlesen, welches von den Parteien unterschrieben wird. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit gilt in Island nicht. Zeugen, die in einem anderen Justizbezirke wohnhaft sind, werden gewöhnlich dort verhört. Eine Besichtigung in einem anderen Justizbezirke findet unter der Leitung des dortigen Richters statt. Die Verhandlungsmaxime gilt in Island in vollstem Maße. Dem Richter liegt es ob, Laien Beistand zu leisten, wenn sie einen solchen wünschen, oder wenn der Richter erkennt, daß sie eines solchen bedürftig sind, falls sie nicht auf einen solchen Beistand ausdrücklich verzichtet haben. Die Beistandspflicht des Richters bezieht sich sowohl auf Unterstützung zur Formulierung der Forderungen, der Darstellung des Sachverhaltes, der Proteste, wie auf Vorführung der Beweismittel. Die Eventualmaxime gilt auch, insoweit sie sich mit der Beistandspflicht vereinigen läßt.

#### 2. Die Verhandlung

fängt damit an, daß der Kläger die Vorladung vorlegt, oder daß er, wenn der Verklagte ohne Vorladung erscheint, die Vornahme der Sache verlangt. Der Richter protokolliert jetzt die Namen der Erschienenen und was vorgelegt worden ist und numeriert die vorgelegten Akten (Inkamination). Der Kläger legt dann gewöhnlich die Akten vor, durch welche er seine Forderung unterstützt, nebst einer schriftlichen Darstellung des Sachverhaltes, wenn es nicht genügt, auf die Akten hinzuweisen. Der Verklagte kann Abweisung oder Freisprechung fordern, wenn die Darstellung nicht deutlich genug ist. Wenn der Verklagte nicht erscheint und die Sache nicht wieder aufnehmen läßt (siehe 3.), wird er den Forderungen des Klägers entsprechend verurteilt, wenn diese mit den vorgelegten Akten übereinstimmen. Der Verklagte kann zu seiner Verteidigung vorbringen:

a) In bezug auf die formelle Seite der Sache, z. B. daß das Gericht nicht zuständig ist. Es wird dann über diese Tatsache für sich verhandelt und entschieden, und währenddessen wird die Verhandlung der Hauptsache vertagt. Falls es dem Kläger nicht gelingt, zu beweisen, daß die Formseite in Ordnung ist, wird die Sache abgewiesen.

b) In bezug auf die materielle Seite der Sache: Falls der Verklagte die Forderungen des Klägers nicht anerkennt — was er gewöhnlich dem Erachten des Gerichtes gemäß getan hat, wenn er sie nicht ausdrücklich bestritten hat —, muß er anführen, warum er es nicht tut, ob er die Darstellung des Sachverhaltes von seiten des Klägers völlig bestreitet, oder ob er behauptet, daß seine Forderungen nicht im Sachverhalte begründet sind. Eine Sache kann unbeschränkt lange anhängig sein. Wenn die Parteien sich darüber einigen, können sie die Verhandlung vertagen und neuen Termin bestimmen lassen, bis ihnen die Sache völlig aufgeklärt erscheint.

### 3. Ausbleiben der Parteien.

Wenn eine Partei beweist, daß sie gesetzlich verhindert ist, vertagt der Richter von Amts wegen die Sache und teilt den Parteien den neuen Termin mit.

a) Wenn beide Parteien ausbleiben beim ersten Termin, wird die Sache nicht rechtshängig. Geschieht es im Laufe der Sache, hebt sie der Richter von Amts wegen auf.

b) Wenn die eine Partei erscheint und die andere nicht, so tritt Folgendes ein: Wenn der Kläger zum ersten Termin nicht erscheint, wird die Sache nicht rechtshängig, und er kann zur Erstattung von Auslagen und Zeitverlust des Gegners verurteilt werden. Erscheint er nicht im Verlaufe der Sache, kann der Gegner ihre Abweisung beantragen oder ein Urteil in der Sache selbst fordern. Erscheint der Verklagte nicht, darf der Richter im Laufe der ersten 14 Tage kein Urteil sprechen, indem der Verklagte in diesem Zeitraum die Sache durch eine Vorladung an den Kläger wiederaufnehmen lassen und seine ganze Verteidigung und Beweismittel vorführen kann, als ob er im Anfange der Sache erschienen sei.

### 4. Vertagung.

Der Richter vertagt eine Verhandlung: a) von Amts wegen, wenn er oder eine der Parteien verhindert sind; b) wenn beide Parteien sich darüber einigen, und c) auf Antrag der einen Partei unter Protest der anderen, wenn etwas vorgebracht worden ist, was einer Zurückweisung bedarf, oder wenn etwas Neues vorliegt. Im entgegengesetzten Falle kann der Partei gegen den Protest des Gegners eine Vertagung nicht gewährt werden, es sei denn, daß die schon gewährte Frist zu kurz erscheint. Der Richter entscheidet in einem Sonderspruche über die Bewilligung der Vertagung.

### 5. Beweisverfahren.

A. Nur bestrittene und nicht allgemein bekannte Tatsachen sowie örtliches Gewohnheitsrecht und ausländisches Recht bedürfen des Beweises. In bezug auf letzteres wird Beweis erhoben durch wissenschaftliche Werke oder Erklärungen juristischer Fakultäten oder des zuständigen Justizministeriums. Über isländisches Recht erteilt die juristische Fakultät der Universität Islands oder das Justizministerium in derselben Weise Auskünfte, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Das isländische Recht enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Beweislast. In der Praxis kommt es hauptsächlich darauf an, wem es am nächsten gelegen hätte, sich den Beweis zu beschaffen, wer es am leichtesten hätte tun können, welche Gewohnheiten sich im Verkehr auf diesem Gebiete gebildet haben, wie das gegenseitige Verhältnis der Parteien liegt, was im fraglichen Vertrage naturale negotii ist usw. Wie starke Beweise gefordert werden, richtet sich danach, ob anzunehmen ist, daß es der einen oder der anderen Partei leicht oder schwer gefallen sein würde, sich die Beweismittel zu verschaffen, und inwieweit es üblich ist, daß dies in ähnlichen Fällen getan wird. Deshalb wird einem qualifizierten Geständnisse ab und zu im ganzen Glauben geschenkt, ab und zu nicht.

B. Überhaupt ist es zulässig, jedwede Tatsache mit jedwedem Beweismittel nachzuweisen. Prozessuale Vorgänge und vielerlei amtliche Vorgänge werden jedoch immer mit Urkunden belegt. Die einzelnen Beweismittel sind:

a) unbeeidigte Erklärungen der Parteien. Die Parteien werden, ausgenommen in Alimentantensachen, Zivilpolizeisachen und Ehesachen, nicht

vom Richter vernommen. Es hängt völlig von ihrem Gutdünken ab, was sie zur Sache erklären. Der Partei wird der Beweis erspart durch gerichtliches Geständnis der Gegenpartei (d. h. Geständnis ungünstiger Tatsachen). Dieses gilt als ausreichender Beweis dem Gestehenden gegenüber auch in einer anderen Sache. Im übrigen gelten unbeeidigte Erklärungen nicht als Beweise.

b) Zeugenaussagen. Jede Person, welche, ohne Partei zu sein und ohne als Sachverständiger zugezogen zu sein, zur Sache im Gerichte eine Erklärung abgibt, ist dem isländischen Gesetz gemäß Zeuge. Jede Person ist vor ihrem zuständigen Gericht zeugnispflichtig. Jedoch erstreckt sich die Zeugenpflicht nur auf Tatsachen, der Zeuge ist aber weder verpflichtet besondere Auskünfte einzuholen noch Fragen zu beantworten, wodurch ihm erhebliche materielle oder moralische Schäden entstehen. Kinder unter 15 Jahren sind nicht zeugnispflichtig. Beamte sind nicht verpflichtet, über solche Tatsachen auszusagen, die durch Amtsprotokolle und ähnliche Urkunden belegt werden können. Die Zeugenpflicht wird nicht durch das Glaubensbekennntnis beeinträchtigt, Konfessionslose aber können ihre Aussage statt durch den Eid mit ihrem Ehrenworte bekräftigen. Eheleute, Eltern, Kinder, Geschwister und Verschwägerte sind nicht aussagepflichtig in Sachen solcher Verwandten, auch nicht Bedienstete in Sachen ihrer Herrschaft, wenn nach der Art der Sache andere Beweise beschafft werden können. Ferner können Verfertiger einer Druckschrift und diejenigen, welche in einer Druckschrift als Urheber oder Verantwortliche angeführt sind, die Aussage über Urheberschaft oder andere Personen verweigern, wenn sie selbst die Verantwortlichkeit für das Gedruckte auf sich nehmen wollen. Die Zeugenvernehmung ist ausgeschlossen, wenn sie augenscheinlich völlig bedeutungslos ist. Kinder unter 15 Jahren werden nicht zum Eid zugelassen, ebensowenig Personen, die wegen Meineides oder falscher Aussage vorbestraft sind. Es darf auch dann nicht geschehen, wenn gegen sie das Verfahren wegen ähnlicher Verbrechen eröffnet worden ist. Zeugen, die in die Sache verwickelt sind, und Zeugen, die aus moralischen Gründen, z. B. Verbrecher, dem Richter eidesunfähig erscheinen, kann er zu vereidigen ablehnen. Es ist untersagt, Eheleute als Zeugen zu vernehmen in Sachen, die auf Zahlungen oder Bußen aus dem Gemeinbesitz gehen. Ferner verjährt das Recht zur Zeugenvernehmung über Verbalinjurien, wenn die Zeugen nicht zum ersten Termin, der in Frage kommt, vorgeladen werden. Nach einem Jahre von der Beleidigung an darf über sie kein Zeuge vernommen werden.

Wegen der Interessen der Parteien oder anderer ist es unter Umständen untersagt auszusagen. Ein Rechtsanwalt darf nicht darüber aussagen, was ihm sein Klient anvertraut hat, der Pfarrer nicht darüber, was er in der Ohrenbeichte erfahren hat, die Vergleichskommissare nicht darüber, was in der Güteverhandlung anerkannt worden ist, die Apotheker nicht über den Arzneieinkauf, auch nicht Hebammen, Geistliche oder Küster darüber, was ihnen von Amts wegen anvertraut wird. Dasselbe gilt für verschiedene öffentliche Beamte, wie Steuerausschußmitglieder, Wahlvorstände bei geheimen Wahlhandlungen, sowie auch für Bank- und Telegraphenbeamte. Für Ärzte gelten keine besonderen Bestimmungen. Ferner ist es öffentlichen Beamten untersagt, darüber auszusagen, was amtlich geschehen ist und geheimgehalten werden soll, wenn die Aussage von dem Vorgesetzten nicht genehmigt wird. Dasselbe gilt für das, was in Sitzungen öffentlicher Ausschüsse unter Ausschluß der Öffentlichkeit passiert ist usw.

Zwei einwandfreie Zeugen derselben Tatsache gelten als voller Beweis,

wenn sie in allem Wesentlichen übereinstimmen und nichts Besonderes ihre Beweiskraft beeinträchtigt. Ein vollgültiger Zeuge sowie mehrere minderwertige Zeugen können im Anschluß an andere Beweismittel von Bedeutung sein. In jedem einzelnen Falle entscheidet der Richter darüber.

Vor dem Anhängigmachen einer Sache werden Zeugen nicht vernommen, ausgenommen wenn die Gefahr besteht, daß sie sonst verloren gingen, z. B. weil sie das Land verlassen usw. Derjenige, der die Zeugenvernehmung wünscht, muß sie selber veranlassen. Er bestimmt, worüber der Zeuge vernommen wird, aber nur der Richter und nicht die Parteien stellen den Zeugen die Fragen. Die Vereidigung und die Abnahme des Ehrenwortes findet nach der Zeugenaussage statt, wenn die Parteien es fordern.

Falls ein Zeuge ohne triftigen Grund ausbleibt oder sonst seiner Zeugenpflicht nicht nachkommt, wird er dazu verurteilt unter Auferlegung einer Buße. Dem Richter liegt es von Amts wegen ob, die Zeugen anzuleiten und zu beaufsichtigen, daß ihre Aussage richtig beurkundet wird.

Zeugen können in Island Aussagen machen, die in einer Sache vor einem ausländischen Gerichte verwendet werden sollen. Die Partei muß sich an den zuständigen isländischen Richter wenden in der gewöhnlichen Weise[1]). Die außerhalb des Landes für eine isländische Sache eingeholte Zeugenaussage wird nach den Gesetzen des Landes gewürdigt. Es bestehen keine Verträge zwischen Island und anderen Staaten gegenseitige Zeugenvernehmung betreffend.

c) Urkunden dienen im allgemeinen als Beweismittel. Gewöhnlich ist für sie keine bestimmte Form erforderlich. Öffentliche Urkunden erbringen vollen Beweis über Amtshandlungen. Die Beweiskraft einer privaten Erklärung ist dagegen nicht gesetzlich festgelegt. Geschäftsbücher dienen jedoch soweit als Beweismittel des Kaufes, daß der Ausfall der Sache von dem Eide einer Partei abhängig gemacht werden kann (s. unten).

Ist eine öffentliche Urkunde fremden Ursprungs, so bedarf sie einer Bescheinigung eines zuständigen fremden Beamten über die Ausstellungsfähigkeit des Beamten, der die Urkunde gezeichnet hat.

d) Besichtigungen und Gutachten werden angeordnet, wo Sonderuntersuchungen, die der Richter selbst nicht auszuführen imstande ist, benötigt werden. Sachverständige werden durch den Richter ernannt. Wo Abschätzungen, z. B. eines Schadensersatzes, erforderlich sind, können diese auch nach dem Urteilsspruche stattfinden, sonst finden Besichtigungen und Gutachten vor dem Urteilsspruche statt.

e) Eidesleistung der Parteien. Wenn voller Beweis nicht erbracht wird, wird der Ausfall oft von dem Eide der Partei abhängig gemacht, gewöhnlich vom Reinigungseide desjenigen, dem die Beweislast nicht zufällt, aber auch unter Umständen von dem Ergänzungseide desjenigen, der diese Last trägt. Nur einer Partei wird der Eid auferlegt. Im Nichtleistungsfalle kommt er niemals der anderen Partei zu. Der Reinigungseid kommt zur Verwendung, wenn der Verklagte die Echtheit seiner Unterschrift unter einem Schuldschein bestreitet, in Alimentantensachen und in Sachen, in denen Handelsforderungen auf die Geschäftsbücher gestützt werden. Die Partei leistet gewöhnlich den Eid nach dem Urteilsspruche.

---

[1]) Im Verkehr mit Deutschland hat Dänemark für Island bei Zustellungsanträgen zum Rechtshilfeersuchen das Verlangen nach diplomatischem Verkehr gestellt (S. 136 Anm. 147 und S. 138 f.).

### 6. Besondere Verfahrensarten

finden sich in vielen Fällen. Von Bedeutung sind:

a) Wechsel- und Scheckverfahren, wo alle Einwendungen in der Sache selbst ausgeschlossen sind, wenn sie sich nicht auf die Form oder den Inhalt des Wechsels, die Erhaltung des Wechselsrechts und Erklärungen gegenüber dem Wechselschuldner, Fälschung des Wechsels, Wechselunfähigkeit oder Unmündigkeit der Partei beziehen. Allgemein gibt es keinen Urkundenprozeß.

b) Gastgerichtssachen, wenn der Verklagte oder der Kläger als Gast anwesend sind und dem Gesetze gemäß am Aufenthaltsorte erreicht werden können. Der Richter versucht Güteverhandlungen. Die Fristen sind kürzer als sonst.

c) Zivilpolizeisachen, bei denen der Richter Güteverhandlungen betreibt und von Amts wegen den Tatbestand festzustellen versucht. U. a. werden als Zivilpolizeisachen behandelt: Alimentensachen, Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaft, Meister und Lehrling, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die wegen Lohnforderungen entstehen.

d) Seeamtssachen aus den im Seerechte begründeten Rechtsverhältnissen (mit Ausnahme der Rechte an Schiffen) und aus Seeversicherung. Die Fristen sind wie in den Gastgerichtssachen verkürzt. In Sachen, die das Verhältnis des Reeders zum Schiffsführer oder beider zu der Besatzung betreffen, dürfen die Parteien nicht durch Rechtsanwälte (ohne Genehmigung des Gerichts) vertreten sein.

e) Ehesachen. Der Richter stellt von Amts wegen die Tatsachen fest. Die Parteien sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben. Diese Sachen kommen jedoch im praktischen Leben kaum vor, da Ehescheidungen auf verwaltungsrechtlichem Wege vollzogen werden.

f) Mortifikationssachen über verschwundene Urkunden und Urteile, die das Eigentum an einem Grundbesitz bei fehlender Legitimation bestätigen.

g) Markungssachen und verschiedene Sachen, das Grundeigentum betreffend. Hier besichtigt das Gericht die Grenzen und das strittige Grundstück.

### 7. Urteile.

Gewohnheitsgemäß zerfällt das Urteil in zwei Teile. Die Begründung, in welcher die Tatsachen angeführt sind und der Richter seine Auffassung begründet, und den Spruch (conclusio), der das zusammengefaßte Urteil, darunter alles, was der Zwangsvollstreckung unterliegt, sowie die Zwangsvollstreckungsklausel enthält.

Urteile haben materielle und formelle Rechtskraft nach allgemeinen Gesichtspunkten. Dasselbe gilt für ausländische Urteile. Weder das eine noch das andere ist jedoch gesetzlich festgelegt.

### 8. Zwangsvollstreckung.

Ein Urteil ist seinem Inhalte gemäß vollstreckbar. Ausländische Urteile sind in Island nicht vollstreckbar. Die Sache muß von neuem verhandelt werden. Das ausländische Urteil wird dann aber zugrunde gelegt, wenn es nicht etwa den guten Sitten oder zwingenden Bestimmungen isländischer Gesetze zuwiderläuft. Bis jetzt sind keine Verträge zwischen Island und fremden Staaten über gegenseitige Vollstreckbarkeit geschlossen worden.

Vor der Vollstreckung müssen die Urteile zugestellt werden. Vollstreckungsfrist für Urteile der Unterinstanzen ist 15 Tage, der Gastgerichtsurteile und in verschiedenen anderen Verfahren nur drei Tage.

### VIII. Prozeßkosten.

Wenn die Parteien darauf bestehen, werden die Gerichtskosten im Urteile festgesetzt. Die Hauptregel ist, daß der in wesentlichen Punkten Verurteilte zur Zahlung der Prozeßkosten verpflichtet wird. Diese schätzt der Richter, wenn die Höhe nicht vorher vertraglich von den Parteien geregelt worden ist. Der Richter kann jede der Parteien ihre eigenen Kosten teilweise oder ganz tragen lassen, wenn wesentliche Zweifel in der Sache bestehen. Ferner wird eine Partei zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilt, wenn sie ohne Notwendigkeit Klage erhoben, die Sache bewußt ungeziemend verschleppt oder bewußte Unwahrheiten vorgebracht hat.

Das Armenrecht genießen Kirchen, Gemeinden, Krankenhäuser und Personen, die ihr Unvermögen durch eine Bescheinigung ihres Gemeindevorstandes belegen. Das Armenrecht befreit von der Zahlung der Gerichtsgebühren. Der Partei wird ferner im Höchsten Gericht unentgeltlich ein Sachverwalter zur Seite gestellt, in der ersten Instanz aber nur in besonderen Fällen, z. B. einem Ausländer, der nicht der isländischen Sprache mächtig ist.

### IX. Rechtsmittel.

In allen Sachen kann an das höchste Gericht Berufung eingelegt werden, wenn der Streitgegenstand nicht nach Geldwert geschätzt werden kann, sonst, wenn er 25 isl. Kronen erreicht. Der Berufungstermin ist gewöhnlich sechs Monate vom Tage des Urteilsspruches oder vom Abschluß eines richterlichen Verfahrens an. Der Justizminister ist jedoch befugt, eine Berufung in den nächsten zwölf Monaten zuzulassen, gegebenenfalls sogar bis zu drei Jahren, wenn der Berufungskläger beweist, daß er das Rechtsmittel nicht habe früher einlegen können. Das Höchste Gericht erläßt einen neuen Spruch in der Sache oder bestätigt den in erster Instanz erlassenen. Nur in Markungssachen stößt es das Urteil um, ohne es durch einen neuen Spruch zu ersetzen (Kassation) und überweist es der ersten Instanz zu erneuter Verhandlung. Die Verhandlung vor dem Höchsten Gericht ist gewöhnlich mündlich, wenn nicht der Verklagte ausbleibt oder das Gericht schriftliches Verfahren auf Antrag der Parteien zuläßt. Ein Verfahren, der Beschwerde entsprechend, findet nur bei den Sprüchen des Konkursgerichtes, Zwangsakkorde betreffend, statt. Mit Bewilligung des Justizministers kann eine vom Höchsten Gerichte entschiedene Sache dortselbst wiederaufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß die Darstellung des Tatbestandes so unrichtig war, daß der Ausfall sonst ein erheblich anderer geworden wäre, und die Partei selbst nicht daran Schuld habe. Diese Bestimmung ist bis jetzt nicht zur Anwendung gelangt.

### X. Schiedsgericht.

Einige Sachen sollen nach gesetzlicher Vorschrift vor einem Schiedsgerichte erledigt werden, und das Gesetz setzt dann die Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren fest. Im übrigen steht es den Parteien frei, vertraglich die Erledigung bestimmter Sachen zur Verhandlung einem Schiedsgerichte zu überweisen. Die Parteien können dann selbst die Formen des Verfahrens festlegen und sind an solche Verträge gebunden wie an Verträge allgemeiner Natur. Die Entscheidungen eines Schiedsgerichtes sind nicht vollstreckbar. Der Spruch eines ausländischen Schiedsgerichtes, welcher nach den dortigen Gesetzen gültig wäre, hätte in Island eine ähnliche Bedeutung wie die Sprüche eines ausländischen Gerichts. Island hat bisher internationale Verträge, die Anerkennung von Schiedssprüchen betreffend, noch nicht abgeschlossen.